

Der Verwaltungsausschuss möge beschließen:

Die Abwägungen werden, wie in der zur Sitzungsvorlage beigelegten Abwägungstabelle aufgeführt, beschlossen. Der Planentwurf, die Entwurfsbegründung und der Umweltbericht sind entsprechend dem Beratungsergebnis zu überarbeiten und gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.